

Ullrich Geistert, Sozialdienst Katholischer Männer, Oberhausen

Wieviele Betreuungen kann ein Vereinsbetreuer führen?

Zur Diskussion um eine Fallzahlobergrenze, nicht nur bei Vereinsbetreuungen.

1. Das neue Interesse an der Vereinsbetreuung

Die Fallzahlbelastung pro Mitarbeiter im Bereich der Amtsvormundschaft/-pflugschaft für Erwachsene war in ihrer Höhe nicht tragbar.

Im Zuge der Reformdiskussion wurde dieser Umstand immer wieder als ein maßgeblicher Grund zur Neugestaltung des Rechts genannt.¹

Die Betreuung des Vormundes, so Gabor bereits 1972, sei in der anzutreffenden Anhäufung eine Reduktion auf das "bloße Führen einer Personalakte".²

So machte es denn auch für den amtlichen Vormundschaftsbereich Sinn, eine deutliche Anzahl von Verwaltungsfachkräften einzusetzen, die qua Ausbildung einen besseren Zugang zu einer geordneten (effizienten) Aktenführung haben, den Sozialarbeiter.³ Soweit die "Gefühlslage" der Mitarbeiter dieses Arbeitsbereiches zum Gegenstand einer Betrachtung gereichte, waren die Erkenntnisse besorgniserregend. Unter Bezugnahme auf Hahnkampff befindet Jaeger, daß "das Selbstbildnis der Amtsvormünder ... nicht selten von Negationen gekennzeichnet" ist, ja sich ein "Vermüllungs-syndrom beim Vormund/Pfleger" einstelle⁴, der sich "als Müllabfuhr" erlebe, "die den gesellschaftlichen "Schutt" aufräumen und außer Sichtweite bringen" soll.⁵

Ergo bedingt eine hohe Fallzahlbelastung "lediglich eine anonyme Verwaltung von Fällen"⁶ und trägt wesentlich zur Unzufriedenheit von Mitarbeitern bei. Die traditionelle Vormundschaftsarbeit der Vereine orientierte sich in den zurückliegenden Jahrzehnten häufig anders. So hatte das vom Sozialdienst Kath. Frauen (SkF) entwickelte Modell einer "organisierten Einzelbetreuung" eine hervorgehobene Bedeutung erlangt⁷, es wurden auch Vereinsvormundschaften selten durch "Spezialabteilungen" geführt; fanden vielmehr durchweg im Rahmen sozialarbeiterischer Dienste Begleitung. In diesem Lichte formuliert denn auch der Caritasverband für die Diözese Münster (DiCV Münster): "Im Vordergrund der Arbeit des Vereinsbetreuers steht die individuelle Betreuung. Sie orientiert sich an dem ganzheitlichen Ansatz, d.h. die Fachkraft bietet personale Hilfestellung an.

Die gebotene Hilfe unterscheidet sich deshalb von der behördlichen Arbeit, da von den Behördenbetreuern eine weitaus höhere Fallzahl bearbeitet werden muß. Die Fachkraft im Betreuungsbereich garantiert eine menschenwürdige Betreuung auch "schwieriger" und ausgegrenzter Personen. Eine gebotene fachliche Hilfe dazu kann nur durch eine Begrenzung der Fallzahlen gewährleistet werden.⁸

Betreuungen zu führen bleibt, so kein geeigneter Betreuer ermittelbar, Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Infolge von Finanzierungsmöglichkeiten, maßgeblich aus der Justizkasse im Rahmen der Betreuung als Vereinsbetreuer nach § 1897 Abs. 2 BGB, die der amtlichen Betreuung weitgehend versperrt sind, besteht ein wahrnehmbares Interesse der Gemeinden an Vereinsbetreuungen; kostensparend allemal für die Gebietskörperschaft, Planstellen bei Verbänden/Vereinen, abzüglich zu erzielender Einnahmen, restkostenbezogen zu finanzieren.

Es rechnet sich zumeist zzgl. einer Sachkostenpauschale und mitunter sind auch noch Kosten für Technisierung, für Ver-

waltungsgemeinkosten (inkl. Fort- und Weiterbildung/Supervision) und dergleichen für den Verein verhandelbar.

Auf die nächsten 5 Jahre gesehen entstehen den Kommunen des Landes, beklagte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW im November 1991, voraussichtlich jährlich Mehrkosten von zusätzlich 15 – 20 Mio. DM; dies nicht zuletzt auch deshalb, weil "ein flächendeckendes Netz organisierter Vereinsbetreuung in Nordrhein-Westfalen erst sukzessive aufgebaut werden muß".⁹

2. Höhere Anforderungen durch das BtG

Bundesdurchschnittlich hat das Deutsche Institut für Urbanistik (1988), im Auftrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, für einen Amtsvormund 107 zu betreuende Personen ermittelt.¹⁰ Für Nordrhein-Westfalen wird von der Landes-Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf durchschnittlich 95 Fälle für den Behördenvormund erkannt, die, unter neuem Recht, auf nahezu die Hälfte reduziert werden sollten. So ist denn von "höchstens noch 50 Einzelfällen" die Rede.¹¹

Diese Fallzahlvorgabe wird als Finanzierungsäquivalent gelegentlich auch den Vereinen "anempfohlen" für ihre Mitarbeiter zu übernehmen, so daß sich deren Verantwortungsträgern die Frage stellt, welche Fallzahlbelastung unter der Vorgabe persönlicher und "menschenwürdige(r) Betreuung" (DiCV Münster) für den Vereinsmitarbeiter akzeptabel ist. Dabei sollten im Vorfeld folgende determinierende Aspekte bedacht sein:

– Die Betreuungsarbeit ist "komplizierter und risikoreicher" geworden¹²; dafür sprechen u. a. die ausgeweiteten Gegebenheiten der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sowie die komplexe Haftungssituation. So kann der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises rechtswirksam für seinen Betreuten handeln, der ihn jedoch schadensersatzpflichtig machen kann, wenn er dessen Wünsche unbegründet mißachtet.

"Die gesetzliche Vertretung verdrängt (anders als im bisherigen Vormundschaftsrecht) nicht die Handlungsfähigkeit des Betreuten."¹³

1 vgl. z. B. Diskussions-Teilentwurf BtG (November 1987), Hrsg. Bundesminister der Justiz, Köln 1987, S. 61 f.; Das Betreuungsgesetz, eine Information des Bundesministers der Justiz, Stand 1. Februar 1991, S. 3.

2 zit. nach Kewitz/Joester: Entmündigung: Rechtlicher Anspruch und seine Verwirklichung, in Brill, K. E. (Hrsg.): "Zum Wohle des Betreuten", Bonn 1990, S. 19.

3 vgl. Senger, I.: Die Tätigkeit des Amtsvormundes/-pflegers" Bestandsaufnahme eines Arbeitsfeldes, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (ND) 12/1988, S. 377.

I. Senger problematisiert das diesbezüglich unterschiedliche Verständnis von Verwaltungsbeamten und Sozialarbeitern/-pädagogen.

4 Jaeger, J.: Das neue Betreuungsgesetz – Anforderungsprofil und Rentabilität für Professionelle, Teil 2, in: NDV8/1992, S. 245f.

5 Senger, I., a. a. O., S. 379.

6 Das Betreuungsgesetz, eine Information des Bundesministers der Justiz, Stand 1. Februar 1991, S. 3.

7 zur organisierten Einzelbetreuung s. Klein, P.: Organisierte Einzelbetreuung – ein Modell mit Zukunft?, in: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 4/1993, S. 113ff.

8 Empfehlungen zum Arbeitsbereich "Betreuungen", Rundschreiben des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. vom 17. Dezember 1992, S. 2.

9 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 18. November 1991, S. 5.

10 vgl. bei Frommann, M.: Keine oder kleine Reform, in: NDV 1/1992, S. 3 (insbesondere Fn. 9).

11 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, a. a. O. 12 Bienwald, W.: Hat das Betreuungsgesetz eine Zukunft?, in: BtPrax 3/1993, S. 81.

13 Deinert, H.: Die Aufgaben der Betreuungsbehörde (Teil 3), in: Der Amtsvormund 7/1992, S. 640.

– Der § 1901 III BGB verpflichtet den Betreuer, unabhängig von der Ausgestaltung des Wirkungskreises, die Rehabilitation des Betroffenen immer im Auge zu behalten. Dieses dürfte bei lediglich kurz zu gestaltenden Kontakten kaum leistbar sein.

– Wird die persönliche Betreuung im erforderlichen Umfang nicht geleistet, hätte streng genommen "das Gericht den Betreuer von Amts wegen zu entlassen".¹⁴

– Gesteigerte Verantwortung und in deren Folge ein automatisches Ansteigen zeitlicher Beanspruchung ergibt sich m. E. ferner aus dem Umstand, daß dem Betreuten ein "Recht an Verwirrtheit" (auch ein gewisses Recht auf Verwahrlosung) eingeräumt werden muß.¹⁵

Es gilt, den noch so undeutlichen Willen des Betreuten zu ergründen und zu erfassen, damit diesem soweit vertretbar entsprochen werden kann. Zumal "nur dies dem Grundsatz der treuhänderischen Aufgabenwahrnehmung entspricht".¹⁶

Alle für den Betreuten wichtigen Angelegenheiten (und welche wären das nicht?) sind mit ihm zu besprechen. Durchführungsgrundsätze der Besprechung formuliert Bienwald wie folgt:

"Die Pflicht zur Besprechung ist mehr als nur die Ankündigung einer bereits entschiedenen Maßnahme oder einer beabsichtigten Entscheidung sowie die nähere Information über die Maßnahme und ihren Vollzug. Besprechung ist der Austausch und/oder die Abwägung von Argumenten für und gegen eine bestimmte Maßnahme oder Entscheidung. Das Ergebnis der Erörterung kann darin bestehen, daß den Wünschen der/des Betreuten gefolgt werden kann oder daß eine bisher noch nicht gedachte Lösungsmöglichkeit ins Blickfeld gerät. Das Ziel der Besprechungspflicht ist dann erreicht, wenn die/der Betreute nicht das Gefühl hat, lediglich Objekt von Entscheidungsprozessen und Maßnahmen anderer zu sein, die über den Kopf der/des Betreuten hinweg tätigt werden."¹⁷

So etwas läuft nicht im Minutentakt und rückt die Fallzahlzumessung wieder in den Blickpunkt.

3. Zur Relativität von Durchschnittsermittlungen

Evident ist, daß die Fallzahlzuschreibungen sehr unterschiedliche Größenordnungen aufweisen, somit Durchschnittswerte geringere Aussagekraft inne haben, als zu vermuten wäre.

Kewitz/Joester weisen explizit darauf hin, daß bei einer Betreuungsquote von über 60 Personen nicht "von einer auf das Individuum bezogenen Einzelbetreuung die Rede sein kann". Verwiesen wird auf Lautmann, der (1972) durchschnittlich 60 – 80 Vormundschaften/Pflegschaften ermittelte, dabei in der Spitze "bis zu 300 Mündel" bei Amtsvormündern.¹⁸

I. Senger (1988) kommt bei ihrer Erhebung unter Amtsvormündern auf eine quantitative Breite von 40 bis zu 250 Fällen. "Die meisten Vormünder hatten zwischen 70 – 80 Klienten."¹⁹

Ein interkommunaler Vergleich, vorgelegt vom Hauptamt der Stadt Köln im Februar 1992, in einer Phase der Neuausrichtung also, ergibt deutlich divergierende "durchschnittliche Fallzahlen".

Beispiele für hohe und niedrige Einstufungen:

Stuttgart – 122,4 (Personalausstattung in der Planung) / Bielefeld – 111 / Essen – 100.

Hannover – 16,3 / Bochum – 18,6 / Frankfurt – 19,3.²⁰

Bei der Betrachtung insbesondere obsoleter (?) Situationen sei noch ein Hinweis gestattet, der gerade die Auswüchse hoher Fallzahlen verdeutlichen mag.

So fand Gabor (1971) bei einer Befragung von 161 Patienten einer Landesklinik, daß die Hälfte höchstens einmal im Jahr Besuch vom Vormund erhielt; 12 Prozent hatten ihren Vormund noch nicht einmal kennengelernt.²¹

4. Fallzahlgrenzen im Spiegel der Stellungnahmen

Da unter dem Gesichtspunkt einer gesteigerten Verantwortung im Verbund mit zeitgemäßem Verständnis von persönlicher Betreuung die Umsetzung des BtG als zeitintensiv geschildert wurde, ermittelte Durchschnittswerte in ihrer Divergenz zwecks Neuorientierung keine maßgebliche Handhabe bieten, der Gesetzgeber zudem keine Höchstzahlbegrenzung (auch wenn dies grundsätzlich bejaht wird) vorschreibt, muß um so mehr interessieren, was die "Fachöffentlichkeit" zum Thema Fallzahlobergrenze äußert.

Fachorganisationen und -verbände kommen in ihren Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu einer zumutbaren Quote, die zwischen 25 und 40 Betreuungen anzusiedeln ist.

Ca. 25 Betreute als Obergrenze sei ein Maßstab, der die Voraussetzungen einer persönlichen und weitgehend partnerschaftlichen Betreuung gewährleistet, schlußfolgert H. J. Wagner, Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe NRW.²²

M. Frommann, Referent im Deutschen Verein, nennt 20 – 30 Fälle als sinnvollen Ansatz; dies zumal "infolge verschärfter Anordnungsvoraussetzungen".²³

Für 30 Fälle maximal erklärt sich die Arbeitsgruppe⁶ des Vormundschaftsgerichtstages.

Als "Richtzahl" empfiehlt die Zentrale des SkF ihren Ortsgruppen "25 Betreuungen pro Fachkraft, die sich je nach Situation vor Ort unterschiedlich aufteilen können".²⁴

Die Obergrenze könne "allenfalls bei 25 – 30 Fällen gesehen werden", befindet die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW und begründet das u. a. damit, "daß ca. 25% aller Fälle wegen der besonderen Komplexität und Schwierigkeit nur durch den Verein bzw. die Behörde selbst geführt werden können".²⁵

Auf maximal 40 Betreuungen erkennt A. Kaminski, da "ohne Zahlenbegrenzung häufig eine Verwaltung der Pfleglinge vom Schreibtisch aus an die Stelle persönlicher Betreuung tritt".²⁶

Der Sozialdienst Kath. Männer sowie der Deutsche Caritasverband²⁷ erklären 40 Fälle zum Maximum, die im Rahmen einer persönlichen Betreuung gerade noch zu bewältigen seien.

5. Die fallbezogene Schwierigkeit als wesentlicher Maßstab

Bereits der Diskussions-Teilentwurf von 1987 legte den Betreuern nahe, den persönlichen Kontakt zu suchen; über regel-

14 Bienwald, W.: Betreuungsrecht, Kommentar zum BtG/BtBG, Bielefeld 1992, Rn.5 zu §1908 b BGB, S.419.

15 Jürgens, Kröger u.a.: Das neue Betreuungsrecht, München 1991, Rn.164, S.43.

16 Deinert, H., a.a.O., S.638.

17 Bienwald, W., a.a.O., Rn.35 zu §1901BGB, S.255.

18 Kewitz/Joester, a.a.O.

19 Senger, I., a.a.O., S.377.

20 Stadt Köln (Hrsg.): Bericht über die Organisationsuntersuchung im Sachgebiet Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige, Februar 1992, Anlage9.

21 vgl. Kewitz/Joester, a. a. O., S. 20 und auch Schnack, D.: Die Unpersonen, in: Sozialmagazin Februar 1987, S.18.

22 Blickpunkt Lebenshilfe 1/1992, S.4.

23 Frommann, M., inNDV, a.a.O., S.3.

24 Sozialdienst kath. Frauen, Zentrale V. (Hrsg.): Aktuelle Informationen für die Vormundschaftsarbeit, Rundbrief I/91 (Juni 1991), S.23.

25 Vorlage zu TOP 7.1 der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen am 21. Januar 1992, S.5.

26 Kaminski, A.: Betreuen statt Bevormunden – Betreuerin und Betreuer im neuen Recht, in: Brill, K. E. (Hrsg.): "Zum Wohle des Betreuten", a.a.O., S.117.

27 Zentrale des Sozialdienst Kath. Männere. V. (Hrsg.): unser sozialer dienst (1/1993, S. 24, vgl. auch Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Info Impulse 1/1993.

mäßige Gespräche, unabhängig davon, welchen Zuschnitt die gesetzliche Vertretung ausweist: "Persönliche Betreuung ist in allen Fällen sinnvoll".²⁸ Nun werden "schwierige Fälle" notwendigerweise einen durchschnittlich höheren Zeitaufwand erfordern. Ein junger Erwachsener, akut psychotisch, wird seinen Betreuer intensiver beschäftigen als etwa ein körperlich Behinderteter mit Zugang zum sozialen Umfeld und kooperativer Grundeinstellung.

Neben einem – meßbaren – höheren Zeitaufwand für schwierige Konstellationen, erfordern diese vom Betreuer ein erhöhtes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit.

Dem trägt auch die Justizkasse Rechnung, indem der gesteigerte Schwierigkeitsgrad nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) mit einem höheren Vergütungssatz entgolten wird.

Insofern werden Voraussetzungen wie Krankheitsbild, Lebensalter, Kooperationsbereitschaft, Überschuldung, schwierige Vermögensverwaltung, eigener Wohnsitz und Vergleichbares (was sich mitunter in Wirkungskreisen und Einwilligungsvorhalten ausdrückt) zu wichtigen Übernahmekriterien.

Hierauf bezogen schlägt Jaeger einer gerechten Verteilung halber, im Verhandlungsfalle den Vereinen vor, bei einer "Limitierung von ca. 30 Fällen", eine Punktesystematik zugrunde zu legen, die Betreuungen in Schwierigkeitsgrade unterteilt.

Eine Gesamtpunktzahl von 60 sollte ein Vereinsbetreuer nicht überschreiten, bei Zuordnung von

- 3 Punkten für einen schweren Fall
- 2 Punkten für einen mittleren Fall
- 1 Punkt für einen leichten Fall

Nach Möglichkeit sollte der Mitarbeiter dabei je 10 Fälle eines jeden Schwierigkeitsgrades betreuen. Als mögliche Einstufungsgegebenheit nennt Jaeger:

Schwerer Fall

- Betreute ohne festen Wohnsitz, jedoch mit ständiger Betreuung
- Klienten mit ständig wechselndem Aufenthalt (Heim oder Wohnung)
- problematische Klienten
- schwierige Vermögensangelegenheiten

Mittlerer Fall

- Heimbewohner mit Konflikten
- Dauerheimbewohner mit komplizierter Kostenregelung (Beihilfe usw.)
- unproblematische Klienten mit eigener Wohnung

Leichter Fall

- Heimbewohner mit stehender Kostenregelung
- Taschengeldverwaltung²⁹

6. Wieviel Zeit bleibt zur persönlichen Betreuung?

Der hier von Jaeger problematisierte Schwierigkeitsbezug ist m. E. ein Ansatz, die Belastung für den hauptamtlichen Betreuer zu berücksichtigen, der sich ja nur in einem gewissen, sicherlich signifikanten, Umfang als zeitlicher Aufwand dokumentiert.

Versuchen wir eine Ermittlung des Zeitpotentials für persönliche Betreuung, festgemacht an Abwicklungsnotwendigkeiten bei einem "leichten" bis "mittelschweren" Fall.

Dabei soll die allenthalben in den Blickpunkt gerückte Berechnung des Deutschen Städtetages zugrunde gelegt werden.

Hier wird die Jahresarbeitszeit mit 80 410 Minuten angesetzt. Unter Berücksichtigung von Urlaub und durchschnittlichen Krankheitszeiten sowie einer Rüstzeit von 15%, bleiben dem

hauptamtlichen Betreuer, im Rahmen seiner 38,5 Std.-Woche, für die Belange des einzelnen Betroffenen mtl.:

Bei	25 Fällen	268 Minuten	=	rd. 4,5Stunden,
bei	40 Fällen	168 Minuten	=	rd. 2,8Stunden,
bei	50 Fällen	134 Minuten	=	rd. 2,2Stunden,
bei	70 Fällen	96 Minuten	=	rd. 1,6Stunden,
bei	100 Fällen	67 Minuten	=	rd. 1,1Stunden.

Ferner gilt, daß in den o. a. Zeiten "Schreibtischarbeiten", Besprechungen beim Vormundschaftsgericht, Fahrzeiten zum Betreuten und Besprechungszeiten mit diesem und seinem sozialen Umfeld usw. erfaßt" sind. Als Hinweis auf den Schwierigkeitsgrad findet sich: "Für eine Fallzahlbemessung sind jedoch besonders die nach dem BtG mit dem Betroffenen zu unterhaltenden persönlichen Kontakte und die Abstimmungen bei zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen".³⁰

Gehen wir bei unserem Beispiel davon aus, daß ein Besuch im Monat (gleich ob in eigener Wohnung oder einer Einrichtung) angezeigt ist, nicht zuletzt, um den Betreuten in seiner Umgebung zu erleben.

Nicht berücksichtigt werden zusätzliche Zeitanätze für Betreuungengeburtstage (allemaal wichtig!), Notsituationen, bedeutendere Vertragsabschlüsse, ggf. wichtige Einkäufe u. ä.

Die Ansätze sind in ihrer Wichtung durchaus anders vorstellbar. Können mehrere Betreute z. B. in derselben Einrichtung erreicht werden, entfallen Zeitanätze für Fahrten zum Betreuten. Andererseits werden auch bei leichten bis mittelschweren Situationen mehrmalige Besuche im Monat vonnöten sein.

Beispielberechnung:

a)	Weg vom Büro zum Pkw und Pkw auf die Straße bringen		
	Hin und zurück je 5 Min. x 2		= 10 Min.
b)	Wegstrecke mit Auto (ohne Stau), nur geographischer Nahbereich, ggf. Parkplatzsuche		
	Hin und zurück je 12,5 Min. x 2		= 25 Min.
c)	Verwaltung: Anschreiben, Vordrucke ausfertigen, Gelder abrechnen (ggf. Anlegen), Berichte und Anträge an Behörden und Einrichtungen, Unterredungen beim Vormundschaftsgericht, mit Medizinalpersonen u.a., Zeiterfassung für Finanzierungsgegebenheiten, Statistik usf., Abfassen von Vermerken ³¹ , notwendige Telefonate		= 65 Min.
d)	Gespräche mit Angehörigen/Personen aus dem sozialen Umfeld		= 20 Min.
e)	Kollegialer "Know-How-Transfer" Durchsprache aktuell schwieriger Situationen, Rückgriff auf konkrete Erfahrungen anderer Mitarbeiter, ggf. mit anderer Schwerpunktausrichtung, nicht im Rahmen von Supervision		= 8 Min.
	Mtl. Zeitanteil für Tätigkeiten außerhalb persönlicher Kontaktnahme		<u>128 Min.</u>

Je komplexer das Betreuungsgeschehen, desto aufwendiger wird sich auch die Verwaltungsebene entwickeln. Die überschlägig ermittelten 65 Minuten für verwaltungsbezogenen Zeitaufwand dürften durchschnittlich nicht zu hoch bemessen sein.

28 Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Diskussions-Teilentwurf BtG, November 1987, Köln 1987, S.61.

29 Jaeger, J.: Das neue Betreuungsgesetz – Möglichkeiten des Transfers auf die Praxis, Teil 1, in: NDV7/1992, S.214.

30 Deutscher Städtetag (Hrsg.): Hinweise und Empfehlungen zum neuen Betreuungsgesetz, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 25, o.J., S.41.

31 Zur Wichtigkeit von Vermerken siehe Bienwald, W., a. a. O., Rn. 47 zu § 1901 BGB, S. 258. Demnach erscheint es angezeigt, nicht zuletzt wegen der Haftungsgefahr, Entscheidungen deutlich zu dokumentieren.

Da die Lebensumstände von Betreuten voraussetzbar schwierig sind, komme "die reine Verwaltungsarbeit", so E. Kokott, mit "insgesamt mindestens 80%" zum Tragen.³²

Ergo ergeben sich eher sehr vorsichtig angesetzte Zeitabläufe, was mir auch mit Betreuungen befaßte Kollegen versicherten.

7. Von der Schwierigkeit des Verhandeln

Erinnern wir uns an die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angezielten 50Betreuungen, so sind Vereine sicher gut beraten, sich auf diese Zahl nicht einzulassen.

Die dann durchschnittlich verbleibenden 6 Minuten zur persönlichen Kontaktnahme bedeuten, vorausgesetzt es handelt sich nicht nur um äußerst "leichte Betreuungssituationen", in lediglich 2 – 3 Einrichtungen zentriert, eine in der Hauptseite "schreibtischorientierte" Betreuungsarbeit. Die Bezugsgröße 40Betreute pro Mitarbeiter wirkt aufs erste schon erfreulicher (mit am Beispiel orientierten rechnerischen 40 Minuten persönlichen Kontaktes).

Aber auch hier gilt, daß die Erfordernisse, festgemacht vorrangig an den Schwierigkeitsgraden, die maßgebliche Bewertungsgröße sind; 20 entsprechend betreuungsbedürftige Personen können durchaus schon eine Obergrenze setzen.

Die dargelegten Erkenntnisse erleichtern eine Verhandlung hinsichtlich Fallzahlenübernahme durch Vereine keinesfalls und es gilt achtzugeben, daß sich nicht eine Verlängerung der Probleme amtlicher Betreuung in die Vereine hinein vollzieht.

Ein Kompromiß könnte sich da einstellen, dies wird z. Z. noch recht eng diskutiert, wo die Gemeinde bei einer Planstellenmitfinanzierung für den Verein von einer festen Fallzahlzuführung abrückt. Zu verhandeln bliebe dann vornehmlich eine Vorgabe dessen, was dem Verein an Einnahmen (erstrangig abrechenbare Vergütungen) zu erzielen möglich sein sollte. Die vorgesehene Finanzierung um diesen Ansatz gemindert, bliebe bei diesem Modell die verantwortliche Fallzahlzumessung dem Verein überlassen.

³² Kokott, E.: Stellungnahme zu W. Crefeld, in: BtPrax 4/1993, S.125.